

1. Original wie angeordnet am 14 ✓
2. Besichtigungsprotokolle d. S. S. besichtigt
(+ D. Info KATK) i.a.
3. Zahlung Protokolle ✓

ed. Leis
25.2.2013
L.G.



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Stadt-Kumamoto-Stiftung
z.Hd. des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg
Herrn Dr. Würzner
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Prüfer: Jürgen Leis
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 151
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Juergen.Leis@gpabw.de

Aktenzeichen: 1 - 88581
Unser Schreiben v.: 03.12.2012

Karlsruhe, 19.02.2013

Allgemeine Finanzprüfung

Stadt-Kumamoto-Stiftung 2007 - 2011

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung der Stadt-Kumamoto-Stiftung, Sitz Heidelberg, in den Haushaltsjahren 2007 bis 2011 in der Zeit vom 06.12. bis 11.12.2012 geprüft.

Prüfer war Herr Jürgen Leis.

Der Prüfung haben die Jahresabschlüsse (JA) mit folgenden Daten zugrunde gelegen:

	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamtergebnis und Finanzrechnung	29.06.2009	12.03.2010	05.12.2012	27.09.2012	27.09.2012
Kommunale Bilanz	06.07.2009	30.10.2009	05.12.2012	27.09.2012	27.09.2012
Feststellungsdatum	30.11.2011	14.11.2012			

Die Verwaltung ist am 31.01.2013 über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Im Ergebnis der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) ist Folgendes festzustellen:

1 Rechtsverhältnisse

1.1 Stiftungszweck, Verwaltungs- und Wirtschaftsführung

- 1 Die „Stadt-Kumamoto-Stiftung“ ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Stiftung. Nach Artikel 2 des „Rahmenabkommens über den medizinischen Austausch zwischen den Städten Kumamoto und Heidelberg“ vom 06.10.1993 und § 1 der Stiftungssatzung vom 04.05.1995 hat sie ihren Sitz in Heidelberg und wird von der Stadt Heidelberg treuhänderisch verwaltet.

Zweck der Stiftung ist der Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der wissenschaftlichen und praktischen Medizin sowie zwischen den pflegerischen Diensten der Kliniken und medizinischen Forschungseinrichtungen der Städte Kumamoto und Heidelberg. Nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung entscheidet ein Treuhandausschuss über die Verwendung der Fördergelder sowie die Anzahl der Austausche.

Anstelle eines Stiftungsrats tritt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heidelberg. Vorsitzender der Stiftung ist der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg.

- 2 Auf die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung der Stiftung finden nach § 31 StiftG die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Ebenso wie bei der Stadt Heidelberg und den übrigen selbstständigen Stiftungen ist die Haushalts- und Rechnungsführung zum 01.01.2007 im Vorgriff auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht auf die kommunale Doppik umgestellt worden. Mit Verfügung vom 15.06.2007 hat die Stiftung eine Ausnahmegenehmigung für die Erprobung des Neuen Kassen- und Haushaltsrechts (NKHR) nach § 146 GemO in der damals gültigen Fassung erhalten.

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 wurden die rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung des NKHR (im Wesentlichen die Vorschriften im dritten Teil der GemO) rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Seit 01.01.2010 ist zudem die neugefasste GemHVO vom 11.12.2009 verbindlich anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten dieser rechtlich verbindlichen Bestimmungen lagen der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Referentenentwürfe des Innenministeriums Baden-Württemberg „Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ vom 08.08.2005 und „Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik“ vom 05.08.2005 zugrunde, die ihrerseits wiederum bis zur endgültigen Fassung entsprechenden Fortschreibungen unterlagen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

- 3 Zum Abschluss der überörtlichen allgemeinen Finanzprüfung der Stadt-Kumamoto-Stiftung in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006 (Prüfungsbericht vom 05.03.2008) und der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 (Prüfungsbericht vom 23.07.2009) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügungen vom 12.03.2008¹ und 06.08.2009¹ jeweils die uneingeschränkte Bestätigung nach § 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

1.3 Örtliche Prüfung

- A 4 Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sind vom städtischen Rechnungsprüfungsamt geprüft worden. Beanstandungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstanden, haben sich dabei nicht ergeben (siehe örtliche Prüfungsberichte vom 14.11.2011, Seite 30 und vom 17.09.2012, Seite 62). Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sind am 30.11.2011 bzw. 14.11.2012 jeweils verspätet vom zuständigen Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Heidelberg in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat festgestellt worden. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 sind bisher weder örtlich geprüft noch festgestellt worden.

Die Jahresabschlüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres vom zuständigen Organ festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO). Vor entsprechender Feststellung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach dessen Aufstellung zu prüfen (§ 111 Abs. 1 GemO). Hierbei ist darauf zu achten, dass die Jahresabschlüsse vollständig in ausgedruckter Form vorliegen.

Nach Ausführungen der Stiftungsverwaltung führten Verzögerungen bei der Erstellung und Prüfung des ersten „doppischen“ Jahresabschlusses dazu, dass der Jahresabschluss 2007 erst Ende 2011 festgestellt werden konnte². Daran schloss sich unmittelbar die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 an. Auf die Beschlussvorlagen zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2007 und 2008 vom 15.11.2011 und 31.10.2012 wird verwiesen.

¹ Az. 14-0564.3

² Die stiftungsverwaltende Stadt Heidelberg hat als eine der ersten Städte in Baden-Württemberg das Neue Kommunale Haushaltsrecht eingeführt. Nach Ausführungen der Stiftungsverwaltung waren viele Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss lange Zeit nicht (ausreichend) geklärt. Zudem führt die Verwaltung an, dass das Prüfungsverfahren zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 erst am 06.08.2009 abgeschlossen war und sich aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz aufwendiger Korrekturbedarf ergeben hat.

Diese Argumentation kann nur bedingt nachvollzogen werden. Bei einer „Abkopplung“ der Rechnungslegung vom Jahresabschluss der Stadt Heidelberg und von den drei weiteren von der Stadt Heidelberg treuhänderisch verwalteten Stiftungen wäre eine fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse (aufgrund der relativ überschaubaren Verhältnisse) möglich gewesen. Infolge der erheblichen Verzögerungen standen dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat bei den Beschlussfassungen über die Haushaltspläne der Jahre 2007 bis 2013 keine endgültigen Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur Verfügung. Der Haupt- und Finanzausschuss war allerdings jeweils über die aufgestellten (noch nicht endgültigen) Jahresabschlüsse zeitnah informiert worden.

Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 sind umgehend festzustellen. Der GPA ist die Feststellung mitzuteilen. Künftig ist die fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sicherzustellen.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Gesamtbetrachtung

- 5 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung waren im Prüfungszeitraum geordnet.

Die festgestellten Jahresabschlüsse 2007 und 2008 sowie die noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 und die darin enthaltenen Erläuterungen sowie die Rechenschaftsberichte vermitteln einen zutreffenden Überblick über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzielle Lage der Stiftung (§ 54 Abs. 1 GemHVO). Ergänzend dazu ist Folgendes festzustellen:

2.1.1 Ergebnisrechnung

- 6 Im Prüfungszeitraum haben die Aufwendungen und Erträge das ordentliche Ergebnis wie folgt geprägt:

	Prüfungszeitraum					Gesamt
	2007	2008	2009	2010	2011	
Finanzerträge	12.272	19.051	21.341	10.957	12.943	76.564
Ordentliche Erträge	12.272	19.051	21.341	10.957	12.943	76.564
Transferaufwendungen	15.244	20.715	18.223	10.061	6.683	70.926
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.591	145	0	0	0	3.736
Ordentliche Aufwendungen	18.835	20.860	18.223	10.061	6.683	74.662
						0
Ordentliches Ergebnis	-6.563	-1.809	3.118	896	6.260	1.902

An **Finanzerträgen** konnten im Prüfungszeitraum 76,5 TEUR erzielt werden. Neben 3,4 TEUR Zinserträgen aus Tagesgeldanlagen (Cash-Management-Konto bei der Sparkasse Heidelberg) stammt der überwiegende Teil (73,1 TEUR) aus der längerfristigen Geldanlage in Sparkassenbriefen. Während in den Jahren 2008 und 2009 gute Zinserträge erzielt werden konnten, war in den Folgejahren aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung ein deutlicher Einbruch zu verzeichnen. Im Jahr 2011 entsprachen die Zinserträge in etwa denen des Jahres 2007. Die beiden Sparbriefe laufen zum 15.03.2013 aus. Das aktuelle Zinsniveau von 3,5% (Sparbrief über 250.000 EUR) bzw. 2,5% (Sparbrief über 220.000 EUR) wird bei Neuanlage der Gelder nicht mehr zu erzielen sein. Insofern ist davon auszugehen, dass der Stiftung in den kommenden Jahren weniger Fördergelder zur Verfügung stehen.

In den **Transferaufwendungen** spiegeln sich die durch den Stiftungszweck (s. Rdnr. 1) bedingten Aufwendungen wider. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum für den Stiftungszweck 70,9 TEUR aufgewendet. Hiervon entfallen 39,5 TEUR (55,7%) auf Flug- und Übernachtungskosten und 31,4 TEUR (44,3%) auf den Ersatz von Auslagen (Präsente, Bewirtungskosten, usw.) im Zusammenhang mit dem Austauschprogramm.

Unter den **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind die Gebühren für die überörtliche Prüfung durch die GPA dargestellt.

Im Prüfungszeitraum ist ein ordentliches Ergebnis von 1,9 TEUR erzielt worden.

2.1.2 Finanzrechnung

- 7 Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit¹ hat im Prüfungszeitraum 4.566 EUR betragen.

Der Zahlungsmittelbestand hat sich von 492.537 EUR (01.01.2007) auf 27.252 EUR (31.12.2011) verringert. Im Jahr 2010 sind die bisher im Zahlungsmittelbestand ausgewiesenen Geldanlagen (470.000 EUR) den haushaltsunwirksamen Vorgängen zugeordnet worden (§ 50 GemHVO), woraus sich der deutliche Rückgang erklärt. Zusammen mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich bis auf eine geringfügige Differenz von 149 EUR der Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2011. Die Differenz steht im Zusammenhang mit einer nachträglichen Korrekturbuchung im Jahr 2009 für das Jahr 2007. Die Abweichung des Zahlungsmittelendbestands zum 31.12.2007 und des Zahlungsmittelanfangsbestands zum 01.01.2008 war bereits vom RPA festgestellt worden. Auf den Prüfungsbericht vom 17.09.2012, Seite 53, wird verwiesen.

Zusammen mit den Geldanlagen in Sparkassenbriefen (470.000 EUR) waren zum 31.12.2011 verfügbare Eigenmittel von 497.252 EUR vorhanden.

2.1.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

- 8 Die Vermögens- und Finanzlage hat sich wie folgt entwickelt:

	Eröffnungsbilanz 2007 EUR	Schlussbilanz 2011 EUR	Veränderungen EUR
Aktiva			
Sachvermögen	0	0	0
Finanzvermögen	494.025	497.252	3.227
Summe Aktiva	494.025	497.252	3.227
Passiva			
Kapitalposition (Basiskapital)	93.582	85.211	-8.371
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	10.273	10.273
Zweckgebundene Rücklage (Stiftungskapital)	400.443	400.443	0
Rückstellungen	0	0	0
Verbindlichkeiten	0	1.325	1.325
Summe Passiva	494.025	497.252	3.227

¹ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Stiftung verfügt über kein **Sachvermögen**.

Das **Finanzvermögen** hat sich um 3.227 EUR erhöht. Die Veränderung ergab sich durch Zugänge bei den Einlagen aus Kassenmitteln (4.715 EUR) und Abgänge beim Forderungsbestand (1.488 EUR).

Die **Kapitalposition** hat um 8.371 EUR abgenommen, weil die in den Jahren 2007 und 2008 erzielten Jahresfehlbeträge aus der Ergebnisrechnung gegen die „Ausgleichsposition Basiskapital“ gebucht wurden.

Die in den Jahren 2009 bis 2011 erzielten Jahresüberschüsse aus der Ergebnisrechnung in Höhe von insgesamt 10.273 EUR wurden als Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bilanziert. Die Kapitalausstattung hat sich in Folge dessen insgesamt um 1.902 EUR erhöht (Rdnr. 6).

3 Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsführung

3.1 Gesamteindruck

- 9 Die Prüfung hat insgesamt einen positiven Eindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Stiftungsverwaltung ergeben. Allerdings ist diese Aussage hinsichtlich der fristgerechten Aufstellung, Vorlage zur Prüfung sowie zur Feststellung der Jahresabschlüsse einzuschränken (Rdnr. 4).

3.2 Eigenständige Bilanz

- 10 Für die Stadt-Kumamoto-Stiftung wurden im Prüfungszeitraum keine eigenständigen Bilanzen erstellt. Im Anhang zur Gesamtbilanz für alle rechtlich selbstständigen Stiftungen befindet sich eine „Teilbilanz“. Verfahrenstechnisch wird die Stiftung zusammen mit den anderen Stiftungen innerhalb des Mandanten der Stadt Heidelberg in einem Buchungskreis als „Profit-Center“ geführt.

Die Stadt-Kumamoto-Stiftung ist rechtlich selbstständig und nicht mit den übrigen Stiftungen verbunden. Es liegt deshalb eigenständiges Treuhandvermögen vor, für das ein gesonderter Haushaltsplan zu erstellen ist und eine gesonderte Rechnungslegung erfolgen muss (§ 97 GemO i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Auf dieses rechtliche Erfordernis wurde bereits im Prüfungsbericht vom 23.07.2009 hingewiesen.

Nach Aussage der Verwaltung wird den rechtlichen Anforderungen ab dem Jahr 2013 entsprochen. Der Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre

2013/2014 sieht für jede Stiftung bereits eine eigenständige Darstellung vor. Ab dem Jahr 2013 wird für jede Stiftung unter dem Mandanten der Stadt Heidelberg ein eigenständiger Buchungskreis eingerichtet.

3.3 Erhaltung des Stiftungskapitals

- 11 Nach § 7 Abs. 2 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg ist das Stiftungskapital in seinem Bestand zu erhalten. Hierbei genügt es nicht, das Stiftungskapital in seinem Nominalwert zu erhalten. Sinn dieses rechtlichen Erfordernisses ist vielmehr der wertmäßige Erhalt des Stiftungskapitals, d.h. der „Kaufkraftschwund“ durch die Inflation ist zu berücksichtigen. Bei Erfüllung dieses „Wertausgleichs“ stehen insbesondere in Zeiten mit einem niedrigen Zinsniveau und einer damit verbundenen schlechten Ertragslage für den unmittelbaren Stiftungszweck nur sehr eingeschränkt Fördermittel zur Verfügung, so dass der Stiftungszweck insgesamt in Frage gestellt ist.

Nach den verwaltungsinternen Berechnungen¹ hätte der Wert des Stiftungskapitals zum Ende des Prüfungszeitraums 512 TEUR betragen müssen. Tatsächlich lag er nur bei 496 TEUR (angelegtes „Ursprungs-Stiftungskapital“: 401 TEUR, Basiskapital: 85 TEUR und Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses: 10 TEUR). Zum vollständigen Werterhalt fehlten demnach 16 TEUR. Nach Schätzungen der Verwaltung fehlen bis Ende des Jahres 2014 zum vollständigen Werterhalt bereits 68 TEUR.

Die Verwaltung unterrichtet den für die Verwendung der Fördergelder zuständigen Treuhandausschuss regelmäßig über den eigentlich zum Wertausgleich notwendigen „Fehlbetrag“. Dort ist man sich einig, dass die wirtschaftliche Erfüllung des Stiftungszwecks Priorität hat, verkennt aber nicht, dass mittelfristig auf den Wertausgleich nicht verzichtet werden kann. Bei einer verbesserten Ertragslage sollte daher darauf geachtet werden, dass das Fördervolumen auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird und sodann mit den nicht ausgeschütteten Erträgen der Wertausgleich hinsichtlich des Stiftungskapitals sichergestellt werden kann.

3.4 Stiftungszweck

- 12 Wegen des momentan ungünstigen Zinsniveaus und der damit einhergehend sinkenden Finanzerträge (s. Rdnr. 6) kann der rechtlichen Verpflichtung zur Erhaltung des Stiftungskapitals einschließlich Inflationsausgleich (s. Rdnr. 11) nur eingeschränkt

¹ Jährliche Anpassung des ursprünglichen Stiftungskapitals an den Preisindex der Deutschen Bundesbank (Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte).

nachgekommen werden, so dass zur Erfüllung des Stiftungszwecks immer weniger Fördergelder zur Verfügung stehen.

Um dem Stiftungszweck nachkommen zu können, werden bereits seit Jahren einige Kosten von der Universität Heidelberg und der Klinik in Kumamoto getragen. Mit der „Vereinbarung über die Verwendung der Zinserträge der Stadt-Kumamoto-Stiftung auf der Grundlage des Rahmenabkommens über den medizinischen Austausch vom 06.10.1993“ zwischen dem Treuhandausschuss und der Stadt Heidelberg vom 01.09.2006 (nachfolgend Vereinbarung) wurden Regelungen bezüglich des Austauschs getroffen (z.B. hinsichtlich der Flugkosten und über den Wert der Gastgeschenke).

Dennoch beschäftigt sich auch der Treuhandausschuss immer wieder mit den Kosten für die einzelnen Austausche. Der Vorsitzende des Treuhandausschusses hat in der Sitzung vom 15.10.2010 die Ausgewogenheit zwischen Klinikeinsatz und Tourismus angemahnt. Seiner Ansicht nach müsse der Anteil „Klinikeinsatz“ deutlich überwiegen.

Deshalb sollten entsprechende Regelungen über das außerklinische Rahmenprogramm in die Vereinbarung vom 01.09.2006 aufgenommen werden.

Es wird gebeten, zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen innerhalb von sechs Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen (§ 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Heidelberg in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat nach § 31 Abs. 1 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg bestimmt.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hermann Hornung
Abteilungsleiter



Beglaubigt

Anlagen

Mehrfertigung
Gebührenbescheid